

## Tax Compliance Leitbild der Stadt Königswinter

Als Teil der öffentlichen Hand und in unserer Funktion als Steuerschuldner handeln wir im Sinne einer vorbildlichen steuerlichen Pflichterfüllung regelkonform zu den steuergesetzlichen Maßnahmen.

Der Bürgermeister sowie die Stadtverwaltung sind sich in ihrer Verantwortung zur Einhaltung der steuerlichen Pflichten bewusst.

Eine steuerliche Pflichterfüllung umfasst die bewusste Feststellung aller steuerlich relevanten Sachverhalte sowie die fristgerechte Erfüllung aller steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten in der Verwaltung.

Wir handeln sowohl untereinander als auch gegenüber der Finanzverwaltung in allen steuerlichen Angelegenheiten transparent.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen dazu bei, die Stadt Königswinter vor allen negativen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und vor Schäden der Außenwahrnehmung zu bewahren.

Es besteht ein Bewusstsein der Notwendigkeit und Wichtigkeit der Einhaltung steuerlicher Pflichten. Jeder Mitarbeiter leistet dazu seinen individuellen und angemessenen Beitrag.

Die Stadt Königswinter führt zur Sicherstellung und Einhaltung aller steuerlichen Pflichten ein Tax Compliance Management System (TCMS) ein.

Das TCMS ist nicht nur unverzichtbar für eine vorbildliche steuerliche Pflichterfüllung der Stadt Königswinter. Es ist ebenso das Fundament für einen professionellen Umgang mit der sich ständig ändernden nationalen und nach EU-Recht geltenden Steuergesetzgebung und Steuerrechtsprechung.

Verbindliche Dienstanweisungen, Richtlinien, Arbeitshilfen und Fortbildungen fördern alle Beteiligten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieser steuerlichen Pflichten.

Verstöße gegen steuerliche Pflichten werden nicht toleriert und verwaltungsintern sanktioniert.

gez.

Lutz Wagner

## **Bekanntmachungsanordnung**

Das vorstehende Tax Compliance Leitbild der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 31. Januar 2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dirk Käsbach  
Erster Beigeordneter